Anlage 2 zur GRDrs. 817/2016

**Stellenschaffung**

**im Vorgriff auf den Stellenplan 2018**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | Stellen-wertHaushalt | Funktionsbezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 29-MuT290 000029005902 | 29, Jobcenter  | A 15(in Verbindung mit der Funktion der stv. Amtsleitung) | Leitung Abteilung Migration und Teilhabe  | 1,0 | - | 56.400(Differenzbetrag bei Verzicht auf Ermächtigung für die Leitung der Fachstelle für Flüchtlinge, s. GRDrs. 1209/2015) |

# 1. Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer 1,0 Stelle für die Leitung der Abteilung Migration und Teilhabe, (MuT) in Bes. Gr. A 15; in Verbindung mit der Funktion der stv. Amtsleitung.

# 2. Schaffungskriterien

Aufgrund der Entwicklung im Bereich der Flüchtlinge wurde im Jobcenter 2016 die Fachstelle für Flüchtlinge eingerichtet. Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung, Personal im Umfang von 66,07 VZK einzustellen (s. GRDrs. 1209/2016, Anlage 6).

# 3. Bedarf

## 3.1 Anlass

Um der besonderen Bedeutung der Thematik gerecht zu werden, werden auf Basis der Organisationsänderung zum 01. August 2016 die bisher in der Fachstelle für Flüchtlinge zu erledigenden Aufgaben in der neu gebildeten Abteilung Migration und Teilhabe wahrgenommen.

Mit der Implementierung einer Abteilung unterhalb der Amtsleitung wurde der besonderen politischen Bedeutung und der notwendigen Vernetzung aller Akteure innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart, sowie auf Länder– und Bundesebene, Rechnung getragen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Verwaltung wurde in der GRDrs. 1209/2015 ermächtigt im Umfang von 1,0 VZK eine Leitungsstelle in EG 13 zu besetzen. Die Besetzung der Leitungsstelle der Abteilung Migration und Teilhabe erfolgte im Beamtenverhältnis. Mit der Leitung der neuen Abteilung ist die Funktion der stellvertretenden Amtsleitung verbunden (Stellenbewertung: Bes. Gr. A 15).

Mit der Schaffung dieser Planstelle kann auf die Inanspruchnahme der vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigung (vergl. Ziffer 2) verzichtet werden.

# 4. Stellenvermerk

-